Reichs=Gesetblatt

Jabrgang 1915

.N. 2

Inhalt: Befanntmadung über bes Anteolien von Berbyetribe. G. 2 — Befanntmadung über bes Enflitten von Breitgetribe, Mehl und Breit. G. 2 — Befanntmadung über bis Breitung von Endemen. G. 2 — Befanntmadung über bis Breitung ber Brandt und general bei Breitung und find ber bis Bestehungen feinfall beitungten. G. 23.

(Rr. 4601) Befanntmachung über bas Musmahlen von Brotgetreibe. Bom 5. Januar 1915.

Der Bundekrat hat auf Grund des § 3 des Gesehge über die Ermächtigung des Bundekrats zu wirtschasstlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reiche-Gesehl. S. 327) salzende Berochnung ertassen:

§ I

Bur herstellung von Roggenmehl ift ber Roggen minbestens bis ju zweiunbachtzig vom hundert burchzumahlen.

Die Landesgentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden fonnen bie dulumahlung in der Beise gulassen, daß hierbei ein Ausgugsmehl bis gu zehn vom Sundert beraeftellt wird.

9 2

Bur herstellung von Beigenmehl ift ber Beigen minbestens bis zu achtig vom hundert burchzumahlen.

Die Landesgentralfehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sonnen biefe Ausmahlung in der Weife julassen, daß hierbei ein Ausjugsmehl bis zu zehn vom hundert hergestellt wird.

5 3

Die Landeszentralbehörde fann fur eine Muhle, die jum Durchmahlen des Getreides bis zu den Minbestflägen biefer Berordnung außerflande ift, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen.

Riche-Original 1915.

Musgegeben gu Berfin ben 6. Januar 1915.